



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen" (BT-Drucksache 19/21985) am Mittwoch, den 30. September 2020

Menschen mit Behinderung entstehen oft höhere Aufwendungen als denjenigen ohne Einschränkung. Das Steuerrecht berücksichtigt die Benachteiligung, indem die höheren Ausgaben zumindest teilweise bei der Einkommensteuererklärung abgesetzt werden können. Damit nicht alle Betroffenen mit der Steuererklärung Einzelnachweise über die Ausgaben einreichen müssen, gibt es die Möglichkeit, einen Behinderten-Pauschbetrag geltend zu machen. Doch die Beträge wurden seit dem Jahr 1975 nicht mehr an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst und verlieren damit ihre Vereinfachungsfunktion. Der Bund der Steuerzahler fordert schon länger eine Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge. Auch in diesem Jahr haben wir mit unserem Forderungskatalog „70 Vorschläge zur Vereinfachung des Steuerrechts“ eine Nachbesserung bei den Pauschbeträgen verlangt. Insofern begrüßen wir die geplante Anhebung. Allerdings weisen wir auch darauf hin, dass die Anpassung von Pauschbeträgen grundsätzlich regelmäßig erfolgen sollte, um ihrer Vereinfachungsfunktion gerecht zu werden. Zwar wurde nun – nach 45 Jahren – die Anhebung der Pauschbeträge auf ein angemessenes Niveau nachgeholt, dies ersetzt aber nicht die Überprüfung und die Anpassung in den nächsten Jahren. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen unterlagen in den vergangenen Jahren Preissteigerungen und werden dies auch künftig. Dies sollte mit einer dynamischen Anpassung aufgefangen werden.

Der Verband begrüßt außerdem die Umsetzung der von uns geforderten Harmonisierung der Pauschbeträge mit den sozialrechtlichen Regelungen. Der Grad der Behinderung, nach dem sich die Höhe des Pauschbetrags bestimmt, wird nun wie im Sozialrecht in glatten 10er Schritten abgebildet und beginnt bereits bei einem Grad von 20.

Ebenso positiv erwähnen möchten wir die Erhöhung des Pflege-Pauschbetrags bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 sowie die Einführung eines Pflege-Pauschbetrags bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 2 und 3. Denn auch hier wurden seit Einführung der gesetzlichen Regelung mit dem Einkommensteuergesetz 1990 keine Anpassungen vorgenommen.

Allerdings soll die Gesetzesänderung erst ab 2021 in Kraft treten. Insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Krise, in der aktuell Haushalte und Betriebe unterstützt und gefördert werden, sollten auch Menschen mit Behinderung eine Unterstützung erfahren. Wir regen daher an, die höheren Beträge bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.

Im Einzelnen

§ 33 Abs. 2a EStG-E: Fahrtkosten-Pauschbetrag

Menschen mit Behinderung, deren Beweglichkeit eingeschränkt ist und daher behinderungsbedingte Fahrtkosten entstehen, sollen künftig einen Pauschbetrag geltend machen können. Bislang ist ein Einzelnachweis erforderlich. Der Pauschbetrag beträgt 900 Euro bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ und 4.500 Euro beim Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“. Darüber hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten berücksichtigungsfähig.

Wir begrüßen, dass ein Pauschbetrag für Fahrtkosten von behinderten Menschen eingeführt werden soll. Dies macht einen aufwendigen Einzelnachweis entbehrlich. Dabei orientiert sich die neue gesetzliche Regelung an den bereits in H 33.1.-33.4 EStH (Stichwort „Fahrtkosten behinderter Menschen“) enthaltenen Werten. Wir bitten darüber hinaus jedoch klarzustellen, dass die bisher in den Hinweisen enthaltene Ausnahme bei Fahrten für eine berufsqualifizierende Ausbildung weiterhin erhalten bleibt, wenn diese wegen der Art und Schwere der Behinderung nur durch den Einsatz eines Pkw möglich ist. Hier sollten auch weiterhin höhere Aufwendungen geltend gemacht werden können. Zudem sollte auch die bisherige Möglichkeit, die Kosten für einen behindertengerechten Umbau des Fahrzeugs (R 33 33.4 EStR) geltend zu machen, zusätzlich erhalten bleiben.

§ 33b Abs. 3 EStR-E: Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge

Die Pauschbeträge für behinderte Menschen sollen ab dem Veranlagungsjahr 2021 verdoppelt und an das Sozialrecht angepasst werden. Damit ist – entsprechend dem Sozialrecht – ein Grad der Behinderung von mindestens 20 auch im Steuerrecht maßgebend (bisher 25).

Wir begrüßen die Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und die Angleichung an die sozialrechtlichen Vorgaben. Beide Forderungen hatte der Bund der Steuerzahler bereits seit Jahren an die Politik herangetragen. Die bisherigen Beträge galten seit dem Jahr 1975. Daher ist eine Erhöhung dringend erforderlich und sollte bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2020 gelten. Ergänzend sollte klargestellt werden, dass auch Schwerstpflegebedürftigen mit dem Pflegegrad 4 und 5 der erhöhte Behinderten-Pauschbetrag zusteht, selbst wenn kein Schwerbehindertenausweis vorliegt. Dies ist nach § 65 Abs. 2 EStDV bereits nach geltendem Recht möglich, wird in der Praxis von den Steuerzahlern aber oft verkannt. Erfreulich ist, dass die neuen Steuerformulare für das Veranlagungsjahr 2020 voraussichtlich erstmals einen Hinweis auf diese Regelung enthalten werden. Aus unserer Sicht sollte dies auch gesetzlich abgesichert werden und auch Personen mit dem Pflegegrad 4 und 5 in § 33b Abs. 3 EStG explizit aufgezählt werden.

§ 33b Abs. 5 EStG-E: Übertragung des Pauschbetrags

Aktuell kann ein Behinderten-Pauschbetrag vom Kind auf die Eltern übertragen werden, wenn der Pauschbetrag vom Kind nicht selbst in Anspruch genommen wird.

Wir schlagen eine Erweiterung der Regelung vor. So sollte der Pauschbetrag der Eltern auch auf ein Kind übertragen werden können, wenn dieses die Eltern persönlich betreut und der Pauschbetrag vom Betroffenen nicht in Anspruch genommen wird. Die Ausgaben der Kinder können regelmäßig als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Durch eine Übertragungsmöglichkeit würde die Einzelnachweispflicht des betreuenden Kindes entfallen und somit zur Vereinfachung führen.

Evaluierung

Der Gesetzentwurf sieht aktuell lediglich eine Evaluierung des Pflege-Pauschbetrages (§ 33b Abs. 8 EStG) vor.

Wir bitten, die Regelung auch auf die anderen Pauschbeträge zu erweitern. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Behinderten-Pauschbeträge seit 1975 – und damit 45 Jahre unverändert galten – ist eine regelmäßige Überprüfung geboten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die zusätzlichen Ausgaben für Menschen mit Behinderung im Steuerrecht in ausreichender Weise berücksichtigt werden, ohne jeweils einen aufwendigen Einzelnachweis auszulösen.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
28. September 2020*